

26.09.01

Antrag

**der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Saarland,
Thüringen**

**Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Leistungen bei
häuslicher Pflege von Pflegebedürftigen mit erheblichem
allgemeinem Betreuungsbedarf
(Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetz – PflEG)**

Punkt 20 c der 767. Sitzung des Bundesrates am 27. September 2001

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat lehnt den Gesetzentwurf ab und fordert die Bundesregierung auf, einen neuen Gesetzentwurf auf der Basis der folgenden Eckpunkte vorzulegen:

1. Der besondere Hilfe- und Betreuungsaufwand von Demenzkranken wird bei der Feststellung von Pflegebedürftigkeit mit bis zu 30 Minuten täglich berücksichtigt.
2. Zugelassene Pflegeeinrichtungen sollen für eine geronto-psychiatrische Fachpflege qualifiziert werden und dies den Pflegekassen nachweisen.

Die von der Bundesregierung vorgesehenen zusätzlichen Leistungen der Pflegeversicherung für Demenzkranke sind qualitativ und quantitativ unzureichend. Die zusätzlichen Leistungen kommen nur solchen Demenzkranken zugute, die bereits aufgrund physischer Beeinträchtigungen einen Hilfebedarf von mindestens 90 Minuten täglich (Pflegestufe I) haben und ambulant versorgt werden. Nach Schätzungen des Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen (MDS) erfüllen jedoch 10 bis 20 % der Demenzkranken nicht die Voraussetzungen der Pflegestufe I; diese kämen nicht in den Genuss der zusätzlichen Leistungen.

Die Höhe der Leistungen ist nicht geeignet, sich regelmäßig zusätzliche ambulante Dienst- und Betreuungsleistungen einkaufen zu können. Der Stundensatz für ambulante pflegerische Leistungen liegt bei rund 50 DM, die von der Bundesregierung vorgesehene zusätzliche Leistungspauschale bei 75 DM monatlich.

Ausgeliefert am 26. SEP. 2001

...

Demenziell Erkrankte, die in vollstationären Pflegeeinrichtungen versorgt werden, erhalten keine zusätzlichen Leistungen. Dies stellt eine Ungleichbehandlung von Personengruppen mit gleichartigem Hilfebedarf dar.

Um die bestehende Gerechtigkeitslücke zu schließen und die Akzeptanz der Pflegeversicherung zu erhöhen, ist daher der bestehende besondere Hilfe- und Betreuungsaufwand von Demenzkranken in den Pflegebedürftigkeitsbegriff aufzunehmen und – vor dem Hintergrund der Finanzsituation in der Pflegeversicherung – anteilig bei der Feststellung von Pflegebedürftigkeit mit bis zu 30 Minuten täglich zu berücksichtigen. Auf diese Weise wird ermöglicht, dass Demenzkranke aufgrund ihres besonderen Hilfe- und Betreuungsaufwands erstmalig Leistungen der Pflegeversicherung beziehen bzw. mehr Leistungen in Anspruch nehmen können. Parallel dazu muss eine Qualifizierungsoffensive gestartet werden, damit Demenzkranke ihrem besonderen Hilfe- und Betreuungsaufwand entsprechend besondere Betreuungsleistungen sowohl ambulant als auch stationär erhalten.

Die Verlängerung der seit 1. Juli 1996 bestehenden Übergangsregelung für Kosten der Behandlungspflege bei vollstationärer Pflege um weitere drei Jahre wird abgelehnt. Die von der Bundesregierung wiederholt angekündigte Erörterung und Lösung der Schnittstelle Kranken-/Pflegeversicherung wird vor dem Hintergrund der finanziellen Entwicklung in der Krankenversicherung auch bis zum 1. Januar 2005 nicht gelöst sein. Es besteht daher kein Sachgrund für eine erneute Verlängerung.